

Kostenfreiheit des Schulweges

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung) der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die notwendige Beförderung wird durch die Stadt Augsburg als Aufgabenträger sichergestellt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

Anspruch auf Kostenfreiheit:

Anspruchsberechtigt sind Schüler/innen an:

- öffentlichen Volks- und Förderschulen
- öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsschulen mit Vollzeitunterricht

Die Beförderungspflicht besteht nur zu Pflicht und Wahl-Pflichtunterricht der nächstgelegenen Schule, d.h.

- die Sprengelschule
- die Schule, der der Schüler/die Schülerin durch das staatliche Schulamt zugewiesen wurde
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (= geringste Kosten, unabhängig von den Streckenentfernungen, dem technischem oder zeitl. Aufwand) erreichbar ist

Bei Gastschulverhältnissen besteht grundsätzlich kein Beförderungsanspruch.

Die Beförderungspflicht besteht außerdem nur, wenn der Schulweg (= der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung zur Schule) bei Schülern der 1 – 4 Jahrgangsstufe in eine Richtung länger als 2 km und bei Schülern der 5 – 10 Jahrgangsstufe in eine Richtung länger als 3 km ist.

Erstattung von Fahrkosten:

Schüler/innen ab der 11. Jahrgangsstufe, die ein öffentliches oder staatlich anerkanntes privates Gymnasium oder eine Berufsfachschule (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), eine Fachoberschule, eine Berufsoberschule oder eine Berufsschule mit Teilzeitunterricht besuchen, haben keinen Anspruch mehr auf volle Übernahme der Fahrtkosten. Sie können lediglich einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten stellen, wenn

- die nächstgelegene oder die Pflichtschule für Pflicht- und Wahlpflichtunterricht besucht wird und
- der Schulweg in eine Richtung länger als 3 km ist und
- die Fahrtkosten 490 € pro Familie und Jahr übersteigen.

In diesem Fall werden die Kosten, die die 490 € Eigenbeteiligung übersteigen, erstattet.

Bei folgenden Tatbeständen werden die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet:

- a) Wenn der Unterhaltsleistende des Schülers/der Schülerin für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht.
- b) Wenn der Unterhaltsleistende oder der Schüler/die Schülerin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält.

In den genannten Fällen ist als Nachweis eine Kopie eines aktuellen Leistungsbescheids bzw. ein aktueller Kontoauszug vorzulegen.

Es wird nur die kürzeste zumutbare Verbindung und der jeweils günstigste Tarif erstattet. Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Pkws sind nur erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit für diese Benutzung mit Bescheid anerkannt wurde. Die Notwendigkeit besteht dann, wenn die Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel oder eine Schulbuslinie nicht möglich oder insgesamt unwirtschaftlicher ist bzw. Schüler/innen bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar lange Wartezeiten in Kauf nehmen muss.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr mit allen Originalfahrtscheinen und den erforderlichen Nachweisen einzureichen.